



Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Fortsetzung des Artikels aus der DP August 2021

Obwohl der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder zukünftig als Verbrechen mit einem Höchstmaß von 15 Jahren Freiheitsstrafe gewertet werden kann und sich die Verjährung dadurch in einzelnen Straftatbeständen auf 20 Jahre bemisst, so ist doch keine Vereinfachung der komplexen gesetzlichen Verjährungsregelung zu erkennen.

Eycke Körner

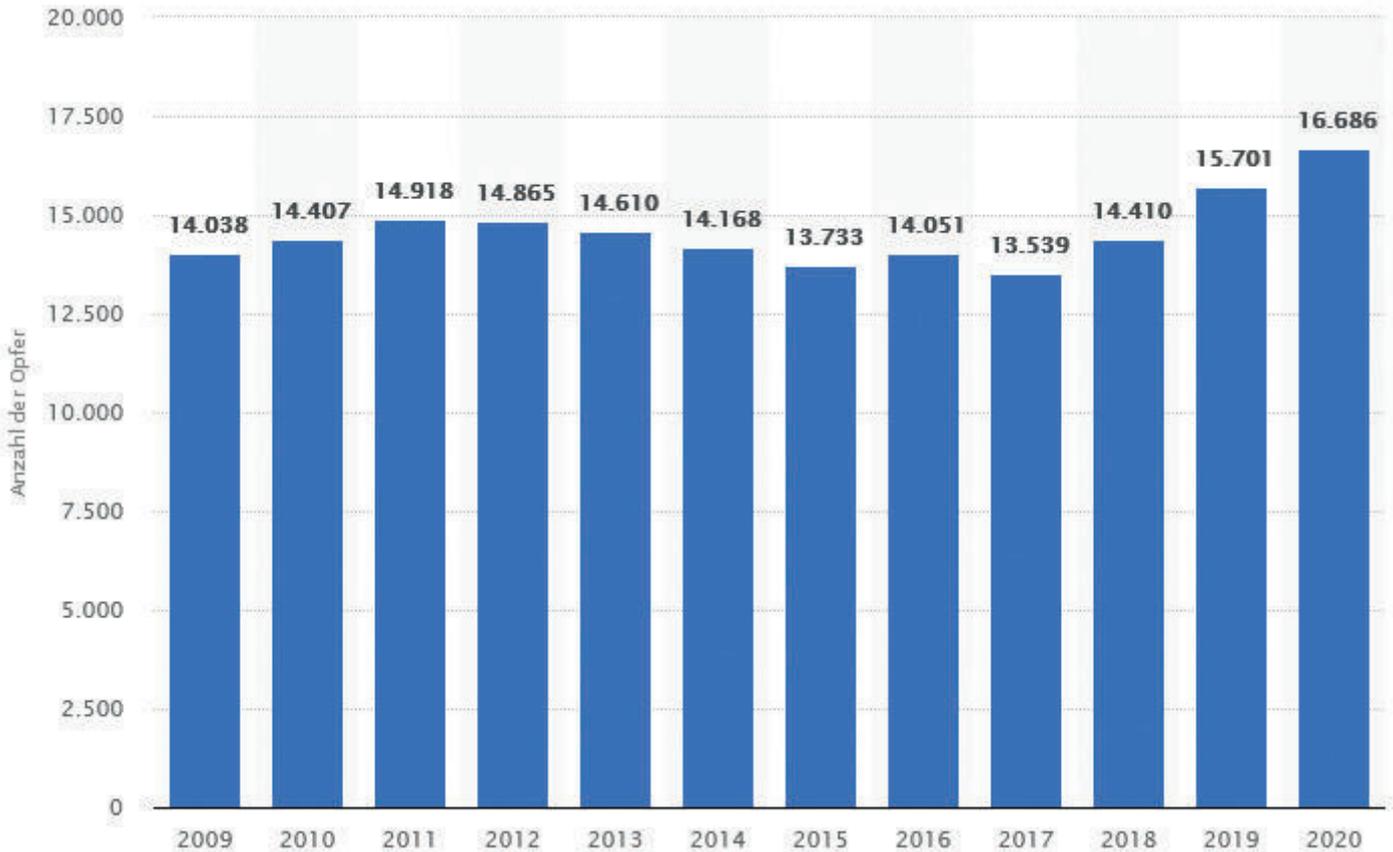
Ignoriert wurde durch den Gesetzgeber etwa die nahezu einhellige Kritik an den Verschärfungen der Strafrahmen im Strafgesetzbuch (StGB) bei Missbrauch (§ 176 StGB) und Kinderpornografie (§ 184b StGB). Es bleibt bei den ursprünglichen Vorschlägen: So wird bei § 176 StGB, der sexuelle Handlungen an Kindern mit Körperkontakt unter Strafe stellt, die Mindeststrafe auf ein Jahr angehoben und der Tatbestand damit zum Verbrechen hochgestuft.

Damit ist u. a. auch die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen. Das bedeutet, das in



” Johannes-Wilhelm Rörig, Missbrauchsbeauftragter der Bundesregierung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet scheint uns zu entgleiten. Es braucht eine massive Personalaufstockung bei Politik und eine Kompetenzbündelung bei der Staatsanwaltschaft.



Anzahl der polizeilich erfassten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, von 2009 bis 2020 nach §§ 176, 176 a und 176 b StGB.

„Grenzfällen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle nur unwesentlich überschritten werde, könne das Unrecht nicht mehr angemessen abgebildet werden“, kritisierte etwa die Frankfurter Staatsanwältin Dr. Julia Busweiler (Pressesprecherin der Generalanwaltschaft Frankfurt am Main bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT).

Die Einführung eines minder schweren Falles wurde abgelehnt. „Kritik an der Unnachgiebigkeit der Koalition hinsichtlich der Strafrahmen-Anhebung äußerten sodann auch diverse Strafrechtler, die bei der

Anhörung noch auf Änderungen gehofft hatten – wie etwa der Tübinger Strafrechtler Prof. Dr. Jörg Eisele: „Der Verzicht auf einen minder schweren Fall bei § 176 StGB kann künftig angesichts des Verbrechenscharakters der Tat die Praxis bei leichten Fällen, die die Erheblichkeitsschwelle des § 184 h Nr. 1 StGB nur knapp überschreiten, vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten stellen“, bekräftigte er gegenüber LTO. Weiter kritisierte Eisele „dass im Bereich der Kinderpornografie leider darauf verzichtet wurde, die Strafrahmen nach der Schwere der abgebildeten Missbrauchshandlungen

abzustufen, sodass etwa zwischen einem einzigen Posingfoto und Videoaufnahmen mit schweren Vergewaltigungshandlungen von kleinen Kindern nicht hinreichend differenziert wird.“

Weitere Sachverständige wie Prof. Dr. Jörg Kinzig vermissen u. a. die „Anforderungen an eine „evidenzbasierte Kriminalpolitik“.

Auch die Vorsitzende der Kommission Strafrecht im Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb), Dr. Leonie Steinl, kritisierte „die vorgesehenen Strafrahmenverschärfungen bzw. das Fehlen von minder schweren Fäl-

DP – Deutsche Polizei
Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
Halberstädter Straße 40 A
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 61160-10
Telefax (0391) 61160-11
lsa@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
Walter-Kersten-Straße 9
06449 Aschersleben
GdP-Phone (01520) 8857561
Telefon (03473) 802985
Telefax (0321) 21041561
jens.huettich@gdp.de



” Herbert Reul, Innenminister Nordrhein-Westfalen
Für mich ist sexueller Missbrauch wie Mord, damit wird das Leben von Kindern beendet – nicht physisch, aber psychisch.



len“ und bedauerte das Fehlen von „Qualifikationsanforderungen an Ermittlungsrichter*innen sowie die Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung in das Richtergesetz des Bundes“.

Weitere Strafverschärfungen

So wird der neue § 176 a StGB, der die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind unter Strafe stellt, um die Tatvariante ergänzt, in der der Täter die sexuelle Handlung vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt. Bis zur Gesetzesnovelle konnte die Person, die vor einem Kind sexuelle Handlungen durch einen Dritten an sich vornehmen lässt, nur als teilnehmende Person der Tat des Dritten bestraft werden.

Des Weiteren wird die schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder nach § 176 c StGB erweitert: Als Täter macht sich auch strafbar, wer über 18 Jahre alt ist und das Kind

zum Beischlaf mit einer Person unter 18 Jahren bestimmt.

Weitere Änderungen betreffen den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, der in § 174 StGB geregelt ist. Hier soll u. a. in § 174 Abs. 1 Nr. 1 die Altersschutzzgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben werden. Auch die Tatvarianten in § 174 Abs. 3 StGB werden fortan ausgeweitet. Entfallen soll hier das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Erregungsabsicht.

Mit dem § 184 I StGB wird ein neuer Straftatbestand, der das Inverkehrbringen und den Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe stellt, generiert.

Auch die StPO ist von den Änderungen betroffen

Gemäß § 48 a StPO-E sind Verhandlungen, Vernehmungen und Untersuchungshandlungen bei besonders schutzbedürftigen Zeugen, die zugleich Verletzte sind, unter Berücksichti-

gung der schutzwürdigen Interessen der Zeugen und möglicher schwerwiegender Nachteile für deren körperliche und seelische Gesundheit sowie bei minderjährigen Verletzten unter einem besonderen Beschleunigungsgebot durchzuführen. Im ergänzten § 112 StPO können künftig bei schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder dringend Tatverdächtige auch ohne Flucht- oder Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft genommen werden.

Außerdem wird das Entdeckungsrisiko der Täter dadurch erhöht, dass der Katalog der Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung bei einschlägigen Straftaten erweitert wird.

Erleichterungen in der StPO für Ermittler*innen?

In den §§ 53, 100 a, 100 b, 100 g und 110 d StPO sind aufgrund der Änderungen im StGB Folgeänderungen vorzunehmen. Des Weiteren sind insbesondere die Katalogtaten der Tele-



” Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz

Ich will, dass Täter, die mit Kinderpornografie auf widerlichste Weise Geld verdienen oder kriminelle Tauschringe betreiben, härter bestraft werden.



Fotos: Pixabay.com

kommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten moderat erweitert worden, um eine effektive Strafverfolgung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte zu ermöglichen. Damit soll sich für Täter*innen das Risiko der Entdeckung erhöhen und zugleich den zumeist abgeschotteten Foren für den Austausch kinderpornografischer Inhalte die tatanreizende Wirkung genommen werden. Der Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder gemäß § 176 c StGB und die sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge nach § 176 d StGB wurden in den Katalog des Untersuchungshaftgrundes der Schwerekriminalität in § 112 Abs. 3 StPO aufgenommen.

Des Weiteren soll es Ermittler*innen erleichtert werden, häufiger als bis dato „Keuschheitsproben“ in Form computertechnisch veränderter Bilder zu verwenden,

um sich so Zugang zu Pädophilenchats etc. zu verschaffen, d. h. Ermittler*innen müssen computergeneriertes Material auch im Rahmen von Individualkommunikation anbieten können.

Hier stellt sich unweigerlich die Frage nach der technischen Umsetzbarkeit eines solchen Vorhabens.

Fehlen werden den Ermittler*innen Verbesserungen der Ermittlungsmöglichkeiten mit Durchsuchungen zur Nachtzeit, dass die Täter*innen vor allem zur Nachtzeit aktiv sind, fand keine Berücksichtigung.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf die Arbeit der Landespolizei Sachsen-Anhalts und wie ist der ermittelnde Bereich aufgestellt?

Die Landespolizei Sachsen-Anhalts führt seit über 25 Jahren eine professionalisierte und gerichtsverwertbare Beweissicherung und Auswertung von elektronischen Datenträgern, so auch in Fällen der Kinder- und

Jugendpornografie, durch. Mit der Operation „Marcy“, einer groß angelegten internationalen Operation gegen private Tauschringe kinderpornografischer Darstellungen, im September 2003 gelang dem LKA Sachsen-Anhalt ein weltweiter Schlag gegen einen Kinderpornoring. Im Verlauf der Sachverhaltsaufklärung wurde gegen etwa 26.000 Verdächtige ermittelt, davon etwa 530 in Deutschland. Allein in Deutschland wurden 745 Computer, mindestens 35.500 CDs, 8.300 Disketten sowie 5.800 Videos sichergestellt.

Heute befassen sich besonders spezialisierte Ermittler*innen der Auswertungs- und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugendpornografie (AKS KiPo) im Dezernat 63 des LKA Sachsen-Anhalt als Zentralstelle mit der Aufklärung von Straftaten im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit herausragender Bedeutung.

Des Weiteren werden ebenfalls in den Polizeiinspektionen des Landes Ermittlungs-

” Marco Tullner, Bildungsminister Sachsen-Anhalt

Sexuelle Gewalt alarmiert und erschüttert in jedem einzelnen Fall. Nur mit konzertierter Anstrengung kann es gelingen, diesem Problem wirksam entgegenzutreten.



verfahren geführt und Aufgaben der Forensischen IuK übernommen.

Die personelle Untersetzung ist an den unterschiedlichen Fallaufkommen der Polizeiinspektionen ausgerichtet, währenddessen die technische Ausstattung in den Polizeiinspektionen im Wesentlichen weitestgehend bis auf wenige Unterschiede nahezu identisch ist.

Es besteht mithin derzeit die Situation, dass der Untersuchungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden und die zu sichernden Datenmengen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind und weiter steigen werden.

So kommt es häufig zu langen Bearbeitungszeiten, die zuletzt nicht unerheblich die Verfahrensdauer beeinflussen und diese zum Teil deutlich verlängern. Dies kann auch letztendlich negativ auf das Ergebnis des Strafverfahrens wirken.

In 2019 wurden in Sachsen-Anhalt weit aus mehr Fälle von Kinderpornografie bearbeitet als in 2018. Der Anstieg in diesem Deliktbereich ist mit 44,5 v. H. dazu noch überdurchschnittlich, so wurden bei der Polizei 2019 346 Fälle registriert.

Dieser Trend setzt sich beständig fort, auch wenn der prozentuale Anstieg in 2020 leicht variiert.

So steigt seit 2015 auch das auszuwertende Datenvolumen in Terabyte (TB) kontinuierlich.

Der stetige Anstieg der Fallzahlen in den Deliktbereichen Kinder- und Jugendpornografie wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Der Hauptanteil der Ermittlungsverfahren beruht derzeit auf Hinweisen des National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC).

Viele Jahre ging in der Bundesrepublik Deutschland das Bundeskriminalamt (BKA) diesen Meldungen nach. Seit die Zahl der Fälle dramatisch ansteigt, werden diese seit 2021 an die Landeskriminalämter und damit an die zuständigen Polizeiinspektionen weitergegeben.

Über 62.000 Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen in Deutschland gingen so im Jahr 2019 im BKA ein. Aus diesen 62.000 Hinweisen ergaben sich 21.600 Fälle, die im BKA mit dem Ziel bearbeitet wurden, Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Dies bewirkt nachvollziehbar einen erheblichen Aufgabenzuwachs für die AKS KiPo des LKA Sachsen-Anhalts die für das gesamte Bundesland die NCMEC-Hinweise erhält und erste Ermittlungshandlungen durchführt.

Die operative Auswertung wird zeigen, inwieweit die zu erwartenden Hinweise aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in der Folge zu einer wesentlichen Steigerung der Fallzahlen führen werden.

Das Resümee kann nur heißen, dass zur Unterstützung einer professionellen Kriminalitätsbekämpfung die GdP Sachsen-Anhalts gerade die Forderungen aus dem Bereich nach personellen, technischen und strukturellen Anpassungen uneingeschränkt unterstützt.

Wir unterstützen explizit die Vorschläge der Vergabe von Auswertungsaufträgen an externe Sachverständige und die Öffnung des Bereiches zur Gewinnung externer fachlich adäquater Bewerber*innen!

Kriminalität bekämpfen – heute und in Zukunft – wir sind Polizei – wir sind GdP! ■

In dem Artikel (Ausgabe DP August & September 2021) wurden nach APA-Richtlinien folgende Quellen verwendet:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2020, 17. Januar). Bundestag beschließt Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings und gesetzliche Zulassung von Keuschheitsproben. justiz.bayern. <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/2.php>
- Bundesgesetzblatt I S. 2600, 2605
- Bundeskriminalamt (2019). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Jahrbuch Band 1 Fälle – Aufklärung – Schaden (V.1.0).
- Bundeskriminalamt (2020). Zahlen & Fakten 2020. bka. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/Kinderpornografie/Zahlen_und_Fakten/zahlen_und_fakten_node.html
- Deutscher Bundestag (2021, 7. April). Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder dip.bundestag. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923707.pdf>
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (2020, 3. Dezember). Schriftliche Stellungnahme von Dr. Julia Bussweiler, Staatsanwältin, im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2020 in Berlin zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.
- Kaufholz, B. (2020, 9. Juni). Polizei deckt mehr Straftaten an Kindern auf. Volksstimme. <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/polizei-deckt-mehr-straftaten-an-kindern-auf-1056548>
- Operation „Marcy“: Polizei lässt Kinderporno-Ringe hochgehen. (2003, 26. September). Spiegel. <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/operation-marcy-polizei-laesst-kinderporno-ringe-hochgehen-a-267225.html>
- Suliak, H. (2021, 23. März). GroKo plant weitere Strafverschärfungen. lto. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexueller-missbrauch-kinder-sexualisierte-gewalt-kinderpornografie-schutzbefohlene-straftaten-verbrechen>

Sexuellen Missbrauch von Kindern bekämpfen



**VERBRECHEN
STATT VERGEHEN**



**EFFEKTIVERE
STRAFVERFOLGUNG**



**MEHR
PRÄVENTION**



INFO-DREI

Einsatz von Elektroimpulsgeräten in ...

... Sachsen-Anhalt

Nur wenige Einsatzmittel sind so umstritten wie das DEIG, auch weitläufig unter „Taser“ bekannt. Der Koalitionsvertrag unserer Regierung aus 2016 vereinbarte: „Ausschließlich das Spezialkommando werden wir zukünftig mit Distanzelektroimpulsgeräten ausstatten“, gedacht als Pilotprojekt mit Evaluierung. Für den Polizeivollzugsdienst sah man eine Sachausstattung mit Elektroimpulsgeräten explizit nicht vor. Rechtlich sind selbige im Übrigen als Waffe im Sinne des § 58 Abs. 4 des hiesigen SOG LSA klassifiziert.

Zwischenzeitlich nehmen immer mehr Länder dieses polizeiliche Einsatzmittel in ihre Polizeigesetze auf, zuletzt auch als Übergangsvorschrift in Schleswig-Holstein. Die Anwendung des DEIG ist aktuell schwer einzuschätzen, gibt es doch seit Einführung der Nutzungsmöglichkeit in Sachsen-Anhalt in 2017 nur sehr wenige Einsatzfälle und zudem nur in einem sehr eingeschränkten Nutzerkreis, der von Natur aus besonders intensiv für den Einsatz von Zwangsmitteln geschult ist.

Die Frage jedenfalls steht: Ist der „Taser“ ein geeignetes und wirksames Mittel im täglichen Einsatzdienst, um insbesondere tätliche Angriffe bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr abzuwenden und dabei ein „milderes“ Einsatzmittel als eine Schusswaffe? NRW macht es seit diesem Jahr vor und lässt die „Taser“ flächendeckend von wechselweise 400 Beamtinnen und Beamten in verschiedensten Dienststellen testen. Auch die Brandenburger Polizei testet u. a. mit der Bereitschaftspolizei. Andere Länderpolizeien ziehen nach und testen flächendeckend. Nicht zuletzt wirkt allein die Androhung oft schon sehr abschreckend. Argument: Taser schließen eine Lücke zwischen Schusswaffe und Pfefferspray oder Schlagstock und sind schon allein deshalb ein wesentlich schonenderes und milderes Mittel, wenn es um mögliche Verletzungen geht. Ich denke, man sollte sich dem Thema nicht verschließen und über einen erweiterten Test nachdenken.

Uwe Bachmann

... Thüringen

Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) richtet sich funktionsübergreifend nach den Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes zur Anwendung unmittelbaren Zwangs im Allgemeinen und nach den darin enthaltenen Regelungen zum Schusswaffengebrauch im Besonderen. Soweit das DEIG unter polizeitaktischen Aspekten zum Erreichen des Ziels geeignet ist, so ist sein Einsatz als milderes Mittel dem Einsatz herkömmlicher Schusswaffen vorzuziehen. In der Thüringer Polizei wird der Einsatz von sogenannten Elektroschockwaffen (Taser) sehr selten bzw. gar nicht genutzt und diese gehört nicht zur Standardausrüstung eines Streifenpolizisten. Nur Spezialeinheiten im TLKA, die vor allem gegen besonders gewaltbereite Tatverdächtige eingesetzt werden, verfügen über diese Ausrüstung.

In der Vergangenheit gab es in der Landespolitik immer wieder Diskussionen, ob nicht Streifenpolizisten mit Tasern ausgestattet werden sollen. Dies wurde jedoch aufgrund der aktiven und passiven Schutzausstattung der Landespolizei und der Einsatzzahlen dieser Geräte verworfen. Ein Einsatz in der Fläche der Thüringer Polizei wäre unverhältnismäßig, nicht zuletzt wegen der fehlenden medizinischen Begleitung. Gerade bei Älteren, Schwangeren und Menschen mit Herzproblemen kann ihr Einsatz tödliche Folgen haben. Laut einer Kleinen Anfrage im Landtag wurde 2018 zweimal DEIG zur Beendigung der Gefahrensituation eingesetzt. In den Jahren 2019 und 2020 gab es keinen Anwendungsfall.

Die KG Justizvollzug fordert seit Längerem die Einführung eines DEIG als Hilfsmittel. In anderen Ländern dient dieses Gerät als Mittel zur Deeskalation und Gefahrenabwehr. Es gibt zahlreiche Beispiele im Justizvollzug, in denen die bloße Anwesenheit eines Elektroimpulsgerätes die Situation ohne körperliche Übergriffe entschärfen konnte und dadurch Schäden für Justizbeamte und für Strafgefangene vermieden wurden.

Monika Pape

... Sachsen

Im Freistaat Sachsen ist das Elektroimpulsgerät „TASER“ für den polizeilichen Gebrauch in Einsätzen des SEK zugelassen. Ge-regelt ist der behördliche Einsatz des TASER in der Verwaltungsvorschrift ZulElmpGS-EK (Stand 2004). Der TASER stellt ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) dar. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann der TASER eingesetzt werden. Dabei ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in § 40 ff SächsPVDG geregelt. Der TASER wird in der Rechtsvorschrift nicht namentlich benannt aber in seiner besonderen Wirkweise in Absatz 4 als Waffe für den Abschuss besonderer Formen von Projektilen zugelassen, die darauf ausgerichtet ist, den Betroffenen zu überwältigen, ohne ihn dabei tödlich zu verletzen. Der Gebrauch des TASER ist im Einsatz nur dann zulässig, wenn der Einsatz einfacher körperlicher Gewalt oder andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt keinen Erfolg versprechen und andernfalls die Anwendung von Schusswaffen zum Erreichen einer schnellen Aktionsunfähigkeit der betroffenen Person erforderlich wäre.

Eine Zulassung des TASER für die gesamte Polizei, wie zum Beispiel im Streifendienst, würde eine Normierung im Polizeivollzugsdienstgesetz und eine umfangreiche Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten notwendig machen. Die Handhabung des TASER ähnelt der der Schusswaffe und bedarf einer fundierten Aus- und Fortbildung.

Denn eine Verwechslung im Einsatzstress zwischen letalen (Schusswaffe) und nonletalen Einsatzmitteln (TASER) kann fatale Folgen für den Betroffenen haben. Zudem darf der TASER nur bei bestimmten Personengruppen und nur in bestimmten Trefferzonen angewandt werden. Deshalb ist die flächendeckende Einführung des TASER in Sachsen gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Christin Gerull



Koalitionsvertrag 2021–2026: Wo finden wir uns wieder?

Die Wahlen sind passé, die Wähler haben entschieden. Sachsen-Anhalt steht mal wieder an einem neuen Scheideweg der Regierungsbildung. Erstmals seit sehr langer Zeit könnte es in einem Länderparlament eine Regierungskoalition in den Farben schwarz-rot-gelb geben. Interessanterweise umgangssprachlich auch als Deutschland-Koalition bezeichnet, obwohl es in einem Länderparlament ja nun nicht ganz zutreffend ist.

Sei es wie es sei. Zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels sollten nunmehr die Koalitionsvereinbarungen stehen, die Eckpunkte der Ausrichtung für die nächsten fünf Jahre sind dann in einem Koalitionsvertrag festgeschrieben. Dieser sehr wichtige Vertrag bindet die Regierungsparteien an verbindliche, gemeinsam geschaffene Aussagen, wie man sich in den nächsten Jahren ausrichtet und welche wichtigen Vorhaben in den einzelnen Themenbereichen umzusetzen sind. Der für uns als Bedienstete in der Landespolizei naturgemäß interessanteste Passus ist der der Inneren Sicherheit. Als GdP Sachsen-Anhalt haben wir vor den Wahlen den Parteien unsere wichtigsten Forderungen überreicht und in persönlichen Gesprächen mit Spitzenpolitikern verdeutlicht. Wir wollen hier noch einmal einige ausgewählte und wichtige Eckpunkte deutlich machen, die die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen teils schon seit vielen Jahren fordern:

- Erhöhung der Sollstellen von 7.000 Vollzeitäquivalenten im Polizeivollzug und Besetzung der IST-Stellen bis Ende der Legislaturperiode in 2026
- Erhöhung der Sollstellen von 1.500 Vollzeitäquivalenten in der Verwaltung (Vollzug und Tarif) und Besetzung der IST-Stellen ebenfalls bis spätestens Ende 2026
- Deutlicher und signifikanter Abbau des seit vielen Jahren bestehenden Beförderungstaus und Bildung eines Arbeitsgremiums zur Abstimmung und Fixierung ei-



Eine Deutschland-Koalition scheint sehr wahrscheinlich in Sachsen-Anhalt

nes tragfähigen Konzeptes für verlässliche Beförderungsperspektiven

- Die unverzügliche (Wieder-)Herstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage für alle Polizeibeamtinnen und -beamte und zudem eine deutliche Anhebung, um die fehlende Dynamisierung zu kompensieren
- Dienstliche Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in Fragen der rechtlichen Vertretung, gerade wenn diese durch dienstlich zwingende Belange in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden (ein zinsloser Kredit, wie es derzeit angeboten wird, ist einfach nicht tragbar); dazu gehört auch die Eintreibung von Schmerzensgeld und Übernahme bei Nichtzahlung des Verantwortlichen!

Ihr seht nur einige unserer wichtigsten Forderungen. Aber gerade die zwingend notwendige Verringerung der Arbeitsbelastungen der Landesbediensteten ist ein zentrales Thema. Die Krankenstände sind

ein deutliches Abbild. Aber selbstverständlich geht es um Wertschätzung. In der kürzlich veröffentlichten Kampagne der GdP #100für100 haben wir es einmal mehr gefordert: Wir erwarten für 100 Prozent Arbeit auch eine 100-prozentige Unterstützung der Politik!

Ein wichtiges Signal ist hier eine klare Beförderungsperspektive für die sich im Dienst engagierten Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, genauso aber auch die Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit und Erhöhung der Polizeizulage rechtlich zu fixieren, um den Landesbediensteten gerecht zu werden, die Jahre, nein Jahrzehnte buchstäblich ihren Kopf für den Dienstherrn hingehalten haben und entsprechenden Entbehrungen ausgesetzt waren.

Liebe Politik, ihr seid diejenigen, die es in der Hand haben, motivierte POLIZEI-Bedienstete im Land zu haben! Die Verantwortung liegt bei EUCH!

Uwe Bachmann
Landesvorsitzender



Redaktionsschluss

für die Ausgabe 10/2021 ist es:
Freitag, der 3. September 2021,
 und für die Ausgabe 11/2021 ist es:
Freitag, der 1. Oktober 2021.

Für Manuskripte, die unverlangt
 eingesandt werden, kann keine Garantie
 übernommen werden. Anonyme Zuschrif-
 ten werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA

Seniorentermine

SGen der PI Halle

Bereich PI Haus/Revier Halle

am 08.09.21 und 13.10.21 um 14.30 Uhr in der
 Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der Volkssoli-
 darität Halle, Böllberger Weg 150 (zu
 erreichen mit der Straßenbahnlinie 1 und
 Buslinie 26, Haltestelle Böllberger Weg).

SGen der PI Magdeburg

Bereich Aschersleben

am 06.09.21 und am 08.11.21 um 15.00 Uhr
 im Hotel „Stadt Aschersleben, Herrenbreite
 17 in Aschersleben.

Bereich Bernburg

am 09.12.21 (unter Vorbehalt – Corona) um
 15.00 Uhr im Vereinshaus der Gartensparte
 in Roschwitz.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind
 die Termine nicht zwingend bindend. Bitte
 fragt bei euren Seniorenvertretern nach,
 ob die Veranstaltungen wie geplant statt-
 finden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine

100 JAHRE **BB Bank**
 Better Banking

Das junge Girokonto¹

**Extrem flexibel.
 Auch auf lange Sicht.**

- ✓ **0,- Euro fürs Girokonto¹**
 Kostenfrei erhalten:
 Kontoführung und girocard
 (Ausgabe einer Debitkarte)²
- ✓ **Weltweit gebührenfrei²
 Geld abheben**
 mit der kostenfreien Visa DirectCard²
 (Ausgabe einer Debitkarte)

150,- Euro
Jubiläumsprämie³

Jetzt informieren
 in Ihrer Filiale vor Ort,
 per Telefon unter 0721 141-0
 oder auf www.bbbank.de/gdp

Folgen Sie uns

¹Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsbeitrag 1,- € w. 2,95 Euro; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufstart; +36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro; Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren bonitätsabhängig möglich. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- Euro p. a. danach 18,- Euro p. a. Voraussetzung: BBBank-Junges Konto. Voraussetzungen: Die Jubiläumsprämie von 150,- Euro setzt sich aus einem befristeten Jubiläumsbonus in Höhe von 100,- Euro und einem unbefristeten Startguthaben für GdP-Mitglieder in Höhe von 50,- Euro zusammen. Voraussetzungen für den Jubiläumsbonus: Eröffnung BBBank-Junges Konto zwischen dem 01.08. und dem 30.09.2021. Neumitglied ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, keine Mitgliedschaft in den letzten 6 Monaten. Voraussetzungen für das Startguthaben: BBBank-Junges Konto; Genossenschaftsanteil 15,- Euro/Berechtigter Personenkreis Mitglieder der GdP; Die Auszahlung erfolgt in 7 getrennten Buchungen und kann bis zu 4 Wochen dauern.

Der Veröffentlichung des Geburtsstags muss explizit zugestimmt werden. Viele von euch haben das bereits getan, andere noch nicht. Wenn ihr eure Einwilligung geben wollt, geht dies am schnellsten per E-Mail an lsa@gdp.de oder ihr wendet euch an die Vorstände der Bezirksgruppen, die Vertrauensleute oder die Seniorenvertreter. Diese verfügen über Listen, auf denen ihr euch eintragen könnt.

Jens Hüttich